

Vorlage Nr.: 2024/077

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Personalausschuss	Herr Hanning	16.05.2024
Kreisausschuss	Herr Hanning	27.05.2024
Kreistag	Herr Hanning	03.06.2024

Altersteilzeitregelung in der Kreisverwaltung Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, keine neuen Altersteilzeitvereinbarungen (weder im Block- noch im Teilzeitmodell) mit Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung zu schließen.

Bereits bewilligte Altersteilzeitverträge haben weiterhin Bestand.

Darstellung des Sachverhaltes:

In der Sitzung vom 26.09.2017 hat der Kreistag die Regelungen für die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten bei der Kreisverwaltung Recklinghausen beschlossen.

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und im Rahmen der letzten Tarifverhandlungen nicht verlängert worden. Es gibt somit keine Möglichkeit des Neuabschlusses von ATZ-Vereinbarungen auf der Grundlage des TV FlexAZ nach dem 31.12.2022 mehr.

Nach Wegfall des TV FlexAZ stehen bei vielen Verwaltungen die Vereinbarungen auf dem Prüfstand. Die Kreisverwaltungen Coesfeld, Minden-Lübbecke, Höxter und der Rheinisch-Bergische Kreis haben sich bereits gegen ein Altersteilzeitangebot für tariflich beschäftigte und verbeamtete Mitarbeitende entschieden.

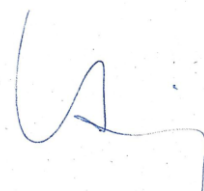
Im Herbst 2023 hat der Rat der Stadt Haltern am See, den Entscheidungsvorschlag der Verwaltung vor dem Hintergrund der desolaten Haushaltslage und des Fachkräftemangels soweit eingeschränkt, dass faktisch keine Vereinbarungen mehr geschlossen werden können.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hanning
Fachbereichsleitung

Gemäß § 66 LBG NRW können Beamtinnen und Beamte einen Antrag auf Altersteilzeit stellen. Das hälftige Arbeitsentgelt wird um den Aufstockungsbetrag durch den Arbeitgeber erhöht.

Die Kompensation von Mehrkosten auf Grund der Vereinbarung von Altersteilzeit durch die Aufstockung des Regelarbeitsentgeltes könnte ausschließlich durch eine verzögerte Nachbesetzung der Stellen erfolgen. In Verbindung mit weiteren vakanten Stellen, den Auswirkungen des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels könnte die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in einigen Bereichen erheblich beeinträchtigt werden. Ein Wissenstransfer von bisherigem Stelleninhaber/Stelleninhaberin zum Nachfolger/Nachfolgerin scheidet dann aus.

Gemäß § 66 Abs. 3 LBG NRW kann der Kreistag als oberste Dienstbehörde von der Anwendung der Vorschrift über die Altersteilzeit ganz absehen oder auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

Die Verwaltung empfiehlt, von der Anwendung der Vorschrift über die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten ganz abzusehen und weder für verbeamtete noch für tariflich beschäftigte Mitarbeitende der Kreisverwaltung Recklinghausen Altersteilzeitvereinbarungen zu schließen.

Bereits bewilligte bzw. laufende Altersteilzeitverträge haben weiterhin Bestand.

Der Personalrat wurde beteiligt.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		